

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift  
**Herausgeber:** Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz  
**Band:** 74 (2003)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Mitteilung des Eidg. Departements des Innern : Invalidenversicherung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-804717>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

MITTEILUNG DES EIDG. DEPARTEMENTS DES INNERN

# Invalidenversicherung

## Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe für die kommenden Vertragsperioden

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beschlossen. Damit werden die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen an Organisationen der privaten Behindertenhilfe aufgrund von im voraus abgeschlossenen Leistungsverträgen für die kommenden Vertragsperioden festgehalten. Die Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anfang 2001 erfolgte im Bereich der IV-Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe ein Wechsel im Finanzierungssystem: Seitdem werden die Beiträge nicht mehr nachschüssig, sondern gestützt auf Leistungsverträge über zu erbringende Leistungen ausgerichtet, welche im voraus zwischen den betreffenden Organisationen und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) abge-

schlossen worden sind. Die Leistungsverträge werden auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Mit Einführung des neuen Finanzierungssystems wurde die Festsetzung der IV-Beiträge an die betroffenen Behindertenorganisationen für die erste Leistungsvertragsperiode 2001 bis 2003 vorerst provisorisch im Übergangsrecht geregelt. Die erste Vertragsperiode läuft per Ende 2003 ab. Mit der nun beschlossenen Änderung der IVV wird eine Finanzierungsregelung in die Verordnung aufgenommen, die für die kommenden Vertragsperioden anwendbar sein soll.

Bei der Höhe der IV-Beiträge für kommende Vertragsperioden ist zu unterscheiden zwischen Organisationen, die im Vergleich zur vorangegangenen Vertragsperiode qualitativ und quantitativ gleich bleibende Leistungen ausrichten, und solchen, welche ihr Leistungsangebot erweitern wollen.

Erstere erhalten in der folgenden Leistungsperiode höchstens den bisherigen Beitrag zuzüglich Teuerungsausgleich gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise. Demgegenüber können Organisationen mit einem erweiterten Leistungsangebot einen erhöhten IV-Beitrag erhalten. Der für alle Organisationen gemeinsam zur Verfügung stehende zusätzliche Beitrag für neue oder erweiterte Leistungen wird aufgrund der Statistik über die Entwicklung der Bezügerinnen und Bezüger individueller Leistungen der Invalidenversicherung (Eingliederungsmassnahmen, IV-Renten etc.) in den vorangehenden drei Jahren berechnet.

Diese Erhöhung ist nach oben plafoniert und auf die Entwicklung des Wirtschaftswachstums begrenzt. Mit dieser Obergrenze werden die Vorgaben des Bundesrechts bezüglich der Schuldenbremse eingehalten, wonach die Ausgaben des Bundes längerfristig die erwarteten Einnahmen nicht übersteigen dürfen.

## Manager

Gebäudereinigung und -unterhalt komplett outsourcen. An einen Partner mit perfektem Management, sauber geplant und systematisch ausgeführt. **VEBEGO SERVICES** – ein Entscheid, der Mitarbeiter und Direktion erfreut!

Die befriedigende Adresse für nachdenkliche Manager



## nachdenklich

**VEBEGO SERVICES** reinigt überall dort, wo sich Menschen treffen. Mit einer optimal geplanten und systematischen Arbeitsweise erzeugen wir eine messbare Qualität. Das werden Ihre Angestellten zu schätzen wissen.

**VEBEGO**  **SERVICES**

Amberg Hospach AG Reinigungen · 8953 Dietikon · Kanalstrasse 6 · Telefon 01 742 92 92 · [www.vebego.ch](http://www.vebego.ch)

Altdorf/UR, Balzers/FL, Basel, Biel, Buchs/AG, Dietikon, Horw/LU, Lausanne, Lugano, Mauren/TG, Meyrin/GE, Rickenbach/SO, Schaffhausen, Wil/SG, Winterthur, Zug und Zürich